



SV Blau-Weiß Dahlewitz e.V.

Fußball - Gymnastik - Handball - Laufen - Tischtennis - Volleyball



SV Blau-Weiß Dahlewitz e.V.,v
Rangsdorfer Weg 16
15827 Blankenfelde-Mahlow OT Dahlewitz

Fußball SV Blau-Weiß- Dahlewitz e.V.
BGB Vorstand

SV Blau-Weiß Dahlewitz e. V.
Uwe Edelmann

Abteilungsleiter

Tel.: 0176-60002549
Uwe.Edelmann@blau-weiss-dahlewitz.de

Internet www.blau-weiss-dahlewitz.de

Blankenfelde Mahlow, 26.02.2026

Anträge an die Mitgliederversammlung zur Änderung der Satzung
vom 22.03.2024

Hallo zusammen,

Anbei die Anträge zur Satzungsänderung der Abt. Fußball.

Mit sportlichen Grüßen

Uwe Edelmann Sacha Fries Maximilian Pohl Markus Zehnpfennig

Abteilungsleitung

SV Balu-Weiß Dahlewitz e.V.

Antrag an die Mitgliederversammlung zur Änderung der Satzung vom 22.03.2024 im SIO Vorstand Abs 2

Bisherige Fassung

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung, Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/r Vorsitzenden. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Über sämtliche Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle aufzunehmen, die von dem/r Vorsitzenden und dem/r Schriftführer/in zu unterschreiben sind.

Neue Fassung

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung, Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse in regelmäßigen Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit, wobei jedes anwesende Vorstandsmitglied je eine Stimme hat. Nicht besetzte Vorstandsposten haben kein Stimmrecht. Das Stimmrecht kann bei Abwesenheit nicht übertragen werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/r Vorsitzenden. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Über sämtliche Sitzungen des

Vorstandes sind Protokolle aufzunehmen, die von dem/r Vorsitzenden und dem/r Schriftführer/in zu unterschreiben sind.

Antrag an die Mitgliederversammlung zur Änderung der Satzung vom 22.03.2024 zum SIO Vorstand Abs 4

Bisherige Fassung:

4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt, ausgenommen der von den Abteilungen zu benennenden Abteilungsleiter/innen. Jede Abteilung kann eine/n oder mehrere Abteilungsleiter/innen benennen. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, kann der Vorstand kommissarisch einen Vertreter benennen. Insbesondere bei Ausscheiden eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes nach § 26 BGB kann stattdessen von der Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für die nach dem normalen Wahlturnus verbleibende Amtszeit erfolgen.

Neue Fassung

4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Berufung eines Nachfolgers im Amt. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, kann der Vorstand durch Vorstandsbeschluss kommissarisch einen Vertreter benennen.

Insbesondere bei Ausscheiden eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes nach § 26 BGB kann stattdessen von der Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für die nach dem normalen Wahlturnus verbleibende Amtszeit erfolgen.

5. Von der Wahlpflicht ausgenommen sind die Abteilungsleiter/innen. Einmal zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres können die Abteilungen abhängig von ihrer

Größe Abteilungsleiter benennen

5.1 Abteilungen bis 50 Mitglieder können einen Abteilungsleiter benennen.

5.2 Abteilungen mit 51-150 Mitgliedern können zwei Abteilungsleiter benennen.

5.3 Abteilungen mit 151-300 Mitgliedern können drei Abteilungsleiter benennen.

5.4 Abteilungen mit mehr als 300 Mitgliedern können vier Abteilungsleiter benennen.

5.5 Für die Größe einer Abteilung ist die der Abteilung zugehörige Mitgliederzahl zum 01. Januar eines jeden Geschäftsjahres maßgebend.

5.6 Die Abteilungsleiter sind dem Geschäftsführenden Vorstand textlich bis spätestens 15. Januar eines jeden Geschäftsjahres zu benennen.

5.7 Scheidet ein Abteilungsleiter während eines Geschäftsjahres aus, kann die Abteilung einen Vertreter benennen.

Antrag an die Mitgliederversammlung zur Änderung der Satzung vom

22.03.2024 zum 57

Beiträge Abs 4.

Bisherige Fassung

4. Die Vorstandsmitgliederinnen und Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen. Die Mitgliederversammlung kann für

einzelne oder alle Vorstandsmitgliederinnen und Vorstandsmitglieder eine angemessene Ehrenamtspauschale bis zu einer Höhe von jeweils des gesetzlichen Höchstbetrages jährlich beschließen. Kleine Abteilungen (bis 50 Mitglieder und Mitglieder) haben einen Abteilungsleiter oder eine Abteilungsleiterin, Abteilungen mit 51 bis 150 Mitglieder und Mitglieder können zwei Abteilungsleiterinnen oder zwei Abteilungsleiter und große Abteilungen (ab 151 Mitglieder und Mitglieder) können bis drei Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter haben. Die Mitgliederversammlung beschließt jährlich über die Höhe der Ehrenamtspauschale der Vorstandsmitgliederinnen und Vorstandsmitglieder.

Neue Fassung

4. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne oder alle Vorstandsmitglieder eine angemessene Ehrenamtspauschale bis zu einer Höhe von jeweils des gesetzlichen Höchstbetrages jährlich beschließen. Die Mitgliederversammlung beschließt jährlich über die Höhe der Ehrenamtspauschale der Vorstandsmitglieder.